



Der europäische Einigungsprozess

Der französische Außenminister Robert Schuman schlug 1950 vor, die französische und deutsche Kohle- und Stahlproduktion – damals die Hauptgrundlage der Rüstungsindustrie – unter die Leitung einer gemeinsamen Behörde („Hohe Behörde“) zu stellen. 1951 gründeten Frankreich und Deutschland zusammen mit Italien, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden die „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS) oder „Montanunion“. Die EGKS war so erfolgreich, dass die Gründungsmitglieder beschlossen, die Integration auf weitere Bereiche der Wirtschaft auszuweiten. 1957 gründeten sie in Rom die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) mit dem Ziel der Beseitigung von Handelshemmnissen und der Schaffung eines gemeinsamen Marktes.

Charakteristisch für den Einigungsprozess ist seit Beginn ein Wechselspiel von Vertiefung, d.h. dass immer mehr Politikbereiche in die Zuständigkeit der Europäischen Union übertragen wurden (z.B. Umweltpolitik, Währungspolitik ...) und Erweiterung, d.h. dass immer mehr Staaten in die EU aufgenommen wurden. Dazwischen gab es aber auch immer Phasen der Stagnation, in denen sich Europa nicht weiterentwickelte.

Die Ziele der europäischen Einigung reichten von Anfang an über die Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstands hinaus. Die Vereinbarungen über die Montanunion, die EWG und Euratom sowie der Maastrichter Vertrag von 1992 zur Gründung der Europäischen Union enthalten allgemeine Bezüge zu den grundlegenden gemeinsamen Werten der Mitgliedstaaten.

In Amsterdam wurden 1997 erstmals die gemeinsamen Werte in Artikel 6 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Union zusammengefasst: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.“

In der „Charta der Grundrechte der EU“ wurden erstmals grundlegende Rechte der EU-Bürger ausgearbeitet. Der Europäische Rat von Nizza proklamierte diese Charta im Dezember 2000 in Form einer feierlichen Erklärung. Damit verfügt die EU über eine Zusammenstellung der gemeinsamen Grundwerte, die aber noch nicht rechtsverbindlich ist.

Das Ziel der Einklagbarkeit der Grundrechte vor dem Europäischen Gerichtshof soll im Zusammenhang mit der Europäischen Verfassung erreicht werden. Im Verfassungsentwurf sind die Ziele und Werte der Union erstmals systematisch zusammengefasst, außerdem soll die Charta der Grundrechte ein Bestandteil der Verfassung werden.

Seit über 40 Jahren hoffen die Türken auf einen Beitritt zur Europäischen Union. Im Oktober 2005 hat die EU offiziell damit begonnen, Beitrittsverhandlungen mit der Türkei zu führen. Ein Beitritt der Türkei zur EU wird allerdings kontrovers beurteilt. Die Gegner des Beitritts sehen eine Unvereinbarkeit von islamischer und christlicher Kultur, hohe Kosten für die wirtschaftliche Integration und ein sicherheitsstrategisches Problem, wenn ein Land wie der Irak Nachbarland der EU würde. Die Befürworter sehen die Chance des friedlichen Zusammenführens unterschiedlicher Kulturen, die Möglichkeit, wirtschaftliche Ungleichgewichte in Europa auszugleichen und die Ausdehnung des Friedensmodells der EU auf Südosteuropa.

Beginn der Integration

M 3

Merkmale des Einigungsprozesses

M 3

Gemeinsame Werte in der EU

M 5, M 6

Charta der Grundrechte

Werte in der neuen Verfassung

M 4

Beitrittsverhandlungen mit der Türkei

M 7, M 8

Was wir jetzt wissen?